

pflichtige die körperliche oder geistige und sittliche Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen durch fortgesetzte Vernachlässigung einer ordentlichen Ernährung, Wartung und Pflege beeinträchtigt. Dieser Tatbestand stellt es darauf ab, daß eine Entwicklungsschädigung oder -gefährdung eingetreten ist. Sie kann sich in körperlichen Schäden zeigen, aber auch in solchen Erscheinungen, daß das Kind z. B. in der sprachlichen Entwicklung zurückbleibt und nicht rechtzeitig eingeschult werden kann oder sich bis in die Nacht hinein herumtreibt, bettelt usw. Ein körperlicher oder geistiger und sittlicher Entwicklungsdiaden ist dann gegeben, wenn das Kind bestimmte, seinem Alter entsprechende Leistungen nicht erbringt. Bei einer Entwicklungsgefährdung ist ein Schaden noch nicht eingetreten, die Vernachlässigung des Minderjährigen aber so erheblich, daß sie die Möglichkeit eines Entwicklungsschadens in sich birgt. Dieser Gefährdung sind insbesondere Kleinkinder ausgesetzt, wenn sie unter menschenunwürdigen Bedingungen, z. B. in einer völlig verschmutzten Wohnung, leben und äußerst unzureichend gepflegt und versorgt werden. In solchen Fällen wäre es nicht vertretbar, erst den Eintritt eines Schadens abwarten zu müssen, bevor gegen die Verantwortlichen mit strafrechtlichen Mitteln vorgegangen werden kann.

§ 131 Abs. 1 Ziff. 2 erfaßt den Mißbrauch der Erziehungsbefugnisse in Form von Mißhandlungen des Minderjährigen. Sie kann in der körperlichen Züchtigung, aber auch in der Zufügung bestimmter Leiden bestehen (z. B. Fesseln des Kindes), ohne daß es zu Gesundheitsschäden kommen muß. Der Eintritt der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird deshalb nicht von einem solchen Schaden abhängig gemacht. Die Mißhandlung Minderjähriger wirkt sich in manchen Fällen auf die gesamte Entwicklung des Kindes nachteilig aus. Das geschieht vor allem dann, wenn sie auf eine gewissenlose Einschüchterung des Kindes gerichtet ist. Sie kann z. B. zu Hemmungen und Angstzuständen führen. Aus diesem Grunde muß auch die Beeinträchtigung der geistigen und sittlichen Entwicklung berücksichtigt werden, obwohl die erschwerenden Umstände häufiger in der Zufügung körperlicher Schmerzen bestehen werden.

Pflichtverletzungen, die die Begehung strafbarer Handlungen durch den Minderjährigen begünstigen, werden in § 131 Abs. 1 Ziff. 3 mit Strafe bedroht. Der Entwurf stellt den Eintritt der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht mehr — wie der geltende § 139>b StGB — auf die bloße Aufsichtspflichtverletzung ab. Er engt die strafrechtliche Verantwortlichkeit ein und beschränkt sie auf schwere Verletzungen der Erziehungspflichten, durch die für den Minderjährigen solche Lebens- und Erziehungsverhältnisse geschaffen werden, die die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen begünstigen. Das kann z. B. dadurch geschehen, daß sich der Minderjährige völlig selbst überlassen ist, daß der Erziehungspflichtige auf Anzeichen einer Verwahrlosung oder kriminellen Betätigung nicht reagiert oder Straftaten wissentlich geschehen läßt oder daß er dem Minderjährigen durch sein eigenes kriminelles oder asoziales Verhalten ein negatives Vorbild ist. Der Entwurf kommt mit diesem Vorschlag den Bedürfnissen der Praxis nach, nur noch die schweren strafwürdigen Fälle zu erfassen, klare Tatbestandsmerkmale zu schaffen und keine überspitzten Anforderungen an die Beweisführung zu stellen³.

Die Bestimmung über die *Verweigerung von Erziehungsmaßnahmen* (§ 133) schützt die Tätigkeit der Organe der

Jugendhilfe bei der Sicherung der Erziehung und Entwicklung gefährdeter Minderjähriger vor rechtswidrigen Eingriffen Dritter. Der strafrechtliche Schutz erstreckt sich auf die Verwirklichung der praktisch bedeutsamsten Maßnahmen: die staatlich angeordnete Familien- oder Heimerziehung.

Diese Strafbestimmung ist bereits in § 62 der VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe vom 3. März 1966 (GBl. II S. 215) enthalten. Sie fand dort Eingang, weil das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz aus dem Jahre 1929 — in dem eine entsprechende Bestimmung enthalten war — mit dem Inkrafttreten des FGB aufgehoben wurde.

Entsprechend der Bedeutung, die der sozialistische Staat der Familienerziehung beimißt, wurde im Entwurf auch der strafrechtliche Schutz der Ausübung der Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten vor solchen schwerwiegenden Angriffen wie der *Entführung von Kindern oder Jugendlichen* statuiert (§ 134). Diese Bestimmung faßt den z. Z. geltenden § 235 StGB (Kindesraub) neu. Taterschwerend wirkt es, wenn die Entführung in ein Gebiet außerhalb der DDR beabsichtigt ist, wenn durch die Entführung eine erhebliche Schädigung des Minderjährigen verursacht wurde oder wenn die Art und Weise der Tatbegehung eine schwere Mißachtung des geschützten Erziehungsverhältnisses zum Ausdruck bringt (Anwendung von Gewalt oder Drohungen).

In Ergänzung zu § 131, der vorrangig die gesunde körperliche Entwicklung Minderjähriger sichert, schützt der Entwurf mit den Bestimmungen der §§ 132, 135 und 136 die geistige und sittliche Entwicklung der Jugendlichen vor schwerwiegenden Angriffen.

Die erstmals in das Strafrecht aufgenommene Bestimmung über die *Verleitung Minderjähriger zu asozialer Lebensweise* (§ 132) trägt dem Anliegen Rechnung, Handlungen unter Strafe zu stellen, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in erheblicher Weise beeinträchtigen und als Vorstufe zu einer kriminellen Entwicklung angesehen werden können. Die Strafbestimmung richtet sich nicht nur gegen Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten in dieser Weise schwer verletzen, sondern gegen jeden Erwachsenen, der einen Minderjährigen auf den Weg der Verwahrlosung, der Asozialität und des Verbrechens führt. Der Minderjährige wird durch solche Handlungen in eine Entwicklung gedrängt, die ihn zum gesellschaftlichen Außenseiter machen kann, und es wird in vielen Fällen ein langwieriger Prozeß sein, die Fehllhaltung des Minderjährigen zur Gesellschaft, seine negativen Einstellungen und Verhaltensweisen zu überwinden.

Die Bestimmung erfaßt neben der Verleitung zu einer asozialen Lebensweise auch die Aufforderung an den Minderjährigen zur Begehung strafbarer Handlungen oder zur Teilnahme daran. Diese Handlung ist im geltenden Recht als eine Spezialbestimmung der sog. erfolglosen Anstiftung in § 6 Abs. 2 JGG geregelt. Während zur Zeit nur Jugendliche — nicht aber auch Kinder — davor geschützt werden, erstreckt sich die künftige Regelung auf den strafrechtlichen Schutz aller Minderjährigen vor solchen Einflüssen.

Der *Schutz Jugendlicher vor Schund- und Schmutzerzeugnissen und vor Alkoholmißbrauch* ist gegenwärtig in der Jugendschutzverordnung geregelt und soll auch in der vorgesehenen Neufassung dieser Verordnung enthalten sein, allerdings nur als Ordnungswidrigkeit. Soweit solche Handlungen den Charakter einer Ordnungswidrigkeit überschreiten und als Straftat charakterisiert werden müssen, gehören die einschlägigen Tatbestände in das Strafgesetzbuch. Die Bestimmungen der §§ 135 und 136 des Entwurfs erfassen zur Abgrenzung von der Jugendschutzverordnung nur die schwerwiegenden Gefährdungshandlungen.

§ 135 schützt die Kinder und Jugendlichen vor Ein-

³ vgl. zu dieser Problematik R. Frenzel, „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Erwachsener für Verfehlungen von Jugendlichen und Kindern nach § 139b StGB und § 7 JGG“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1958, Heft 24, S. 38 ff., und 1959, Heft 3, S. 233 ff.; Reuter, „Zur Aufsichtspflichtverletzung gegenüber Minderjährigen, die Brände verursacht haben“, NJ 1966 S. 426 11.; OG, Urteil vom 13. Januar 1956 - 3 Zst III 78/55 - (OGSt Bd. 3 S. 270; NJ 1956 S. 186).